



Blekendorf, 19. Februar 2009

Richtlinien für die Durchführung der Eigenleistungsprüfungen von Ponyhengsten der Zuchtrichtung Reiten als Kurzprüfung in Schleswig- Holstein

1. Gesetzliche Grundlagen

- 1.1 Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden vom 02.02.2001 (BGBl I Seite 189) ist der Zuchtwertteil Reitleistung in Leistungsprüfungen festzustellen. Die nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung erlassenen Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen und der Beurteilung der äußeren Erscheinung sehen in Nr. 3 und 3.3 Feldprüfungen vor.
- 1.2 Nach der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Tierzuchtgesetz (Tierzuchtzuständigkeitsverordnung – TierZustVO) in der jeweils gültigen Fassung ist die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein die zuständige Behörde für die Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen.
- 1.3 Die Landwirtschaftskammer hat das Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e. V. mit der technischen Durchführung der Eigenleistungsprüfung von Ponyhengsten der Zuchtrichtung Reiten als Feldprüfung beauftragt.

2. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 4 Sachverständigen:

- zwei Richter(n)/innen, davon mindestens eine(r) mit einer entsprechenden Richterqualifikation
- zwei Fremdreitern/innen

Die Sachverständigen werden von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein berufen und in einer Liste aufgeführt. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind aus der von der Landwirtschaftskammer vorgegebenen Liste von qualifizierten Sachverständigen auszuwählen.

Die Einladung zu den Prüfungen erfolgt durch das Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e. V.. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind rechtzeitig vor dem Prüfungstermin durch die zuständige Züchtervereinigung schriftlich einzuladen.

Zusätzlich werden zu den Prüfungen eingeladen:

- der/die Geschäftsführer/in der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen
- der/die Zuchtleiter/in der beteiligten Züchtervereinigungen

- die Tierzucht Abteilung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- ggf. 1 bis 2 Nachwuchsrichter/innen

3. Vorbereitung und Durchführung der Prüfung

- 3.1** Das Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e. V. ist von der Landwirtschaftskammer mit der Vorbereitung und Durchführung der Hengstleistungsprüfung beauftragt.
- 3.2** Die Hengste sind entsprechend der jeweils gültigen Vorbereitungsrichtlinie des Pferdestammbuches Schleswig-Holstein/Hamburg e. V. auf die Prüfung vorzubereiten (Anlage 1).
- 3.3** Die Prüfung wird nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports als zweitägiger Veranlagungstest durchgeführt. Am ersten Tag erfolgt die Prüfung im Freispringen, in den Grundgangarten, der Rittigkeit sowie der erste Fremdreitertest. Am zweiten Tag finden das Parcourspringen und der zweite Fremdreitertest statt.
- 3.4** Teilnahmeberechtigt sind drei- bis sechsjährige Hengste, die im Zuchtprogramm der Deutschen Reitponys, New Forest, Welsh, Connemara und Lewitzer eingesetzt werden. Für im November und Dezember geborene Pferde gilt der 1. Januar des folgenden Jahres als Stichtag für die Jahrgangszugehörigkeit. Bei sechsjährigen Hengsten ist eine Qualifikation für das Bundeschampionat nachzuweisen.
- 3.5** Die Termine und Orte der Prüfungen sind vom Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e. V. im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein festzulegen.
- 3.6** Die Ausschreibung der Prüfung durch das Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e. V. bedarf der Zustimmung der Landwirtschaftskammer und ist in der Zeitschrift Pferd + Sport zu veröffentlichen.
- 3.7** Der/die Reiter/in muss im Besitz eines Reiterausweises oder des Deutschen Reiterabzeichens sein.
- 3.8** Die Hengste werden unter dem/r eigenen Reiter/in vorgestellt und von mindestens zwei Richter(n)/innen in folgenden Merkmalen bewertet:
- Trab
 - Galopp
 - Schritt
 - Rittigkeit
 - Springanlage: - Freispringen
 - Parcourspringen (Hindernishöhe bis 100 cm)
- 3.9** Die Überprüfung der Rittigkeit wird durch zwei verschiedene Fremdreiter/innen vorgenommen.
- 3.10** In Anlehnung an die Bestimmungen § 67 der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung sind Hengste nicht zur Prüfung zugelassen, denen eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel verabreicht oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder eine Manipulation vorgenommen wurde. Die Sachverständigen sind berechtigt, bei Verdacht Medikationskontrollen auf Kosten der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen anzufordern.

ordnen. Wenn ein Hengst innerhalb der letzten vier Wochen vor der Prüfung gegen Krankheiten oder Verletzungen medikamentös behandelt wurde, ist ein tierärztlicher Nachweis über den Einsatz der Medikamente (Medikations-Erklärung der Landeskommission) bis drei Tage vor Prüfungsbeginn bei der Nennungs-Annahmestelle vorzulegen. Eine eingereichte Medikations-Erklärung ist unverzüglich per Fax an den Doping-Beauftragten der Landeskommission (z. Zt. Dr. Karl Blobel) weiterzuleiten, der dann über die Startgenehmigung und gegebenenfalls eine bei diesem Pferd durchzuführende Medikations-Kontrolle entscheidet.

3.11 Beurteilung

Die Hengste werden von den Sachverständigen in den unter 3.8 und 3.9 aufgeführten Prüfungen unter Berücksichtigung der Merkmale Charakter, Temperament, allgemeines Leistungsvermögen und Leistungsbereitschaft nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports gemäß Ziffer 4 bewertet.

3.12 Ausrüstung

In allen Teilprüfungen gemäß § 70 Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung, d. h.

3.12.1 Reiter

- Zweckmäßige und der Sicherheit dienende Reitbekleidung, splittersichere Reitkappe

3.12.2 Pferd

- Sattel (Schweifriemen erlaubt)
- Trense mit gebrochenem runden Gebiss aus Metall oder Gummi/Kunststoff in einer Mindeststärke von 10 mm am Maulwinkel gemessen.
- Nur beim Freispringen sind Gamaschen und an den Hintergliedmaßen Streichkappen nach Maßgabe der Sachverständigen erlaubt. Jede andere Ausrüstung ist nicht zulässig.

4. Bewertung

Den Richter(n)/innen und den Fremdreiter(n)/innen sind die Hengste ohne Angabe von Abstammung, Züchter/in, Besitzer/in vorzustellen. Die Sachverständigen bewerten die dafür vorgesehenen Einzelmerkmale in ganzen oder halben Noten in Anlehnung an LPO § 57, 1.2 und § 332, 4.:

- 10 = ausgezeichnet
- 9 = sehr gut
- 8 = gut
- 7 = ziemlich gut
- 6 = befriedigend
- 5 = genügend
- 4 = mangelhaft
- 3 = ziemlich schlecht
- 2 = schlecht
- 1 = sehr schlecht
- 0 = nicht ausgeführt

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst in Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Rasse.

Zeigt ein Hengst während des Freispringens fortgesetzt abnormales/unnatürliches Springverhalten, so wird von den Sachverständigen keine Wertnote vergeben und stattdessen „n. b.“ (= zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht korrekt bewertbar) protokolliert. Der/die Hengstbesitzer/in bzw. Vorführer/in wird darüber informiert und auf die Möglichkeit hingewiesen, den Prüfungsteil „Freispringen“ zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu absolvieren.

5. Wiederholung der Prüfung

Die Leistungsprüfung kann einmalig wiederholt werden. Es gilt das Ergebnis der wiederholten Prüfung.

Eine Wiederholung von Teilbereichen der Prüfung ist möglich, wenn eine begründete Beanstandung vorliegt. Einspruchsgründe können nur Verfahrensfehler, nicht aber die von den Sachverständigen vergebenen Wertnoten sein. Der Einspruch muss schriftlich oder zu Protokoll unmittelbar im Anschluss an die Teilprüfung erfolgen und ist vom/von der Pferdebesitzer/in bzw. dessen/deren Vertreter/in zu unterschreiben. Ob ein Einspruch begründet ist, entscheiden die anwesenden Vertreter/innen der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein) nach Rücksprache mit den betreffenden Sachverständigen. Im Falle eines begründeten Einspruchs ist die Wiederholung des beanstandeten Teilbereiches der Prüfung sofort vor Ort oder zum nächstmöglichen Termin zulässig.

6. Prüfungsergebnisse

Das Endergebnis jedes Hengstes wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Dazu werden die Bewertungen in den Einzelmerkmalen entsprechend der Gewichtung in der folgenden Tabelle zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die Berechnung und Auswertung erfolgt durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein im Benehmen mit der Züchtervereinigung.

Hengstleistungsprüfung – Zuchtrichtung Reiten Kurzprüfung für Ponyhengste		Stand: 19.02.2009
Merkmale	Gewichtung	
Trab	10 %	
Galopp	10 %	
Schritt	10 %	
Rittigkeit Richter	15 %	
Rittigkeit - Fremdreiter	25 %	
Springanlage – Freispringen	20 %	
Springanlage - Parcourspringen	10 %	

Die Landwirtschaftskammer fertigt ein Prüfungszeugnis mit Bekanntgabe der Teilnoten, der Gesamtnote, des Ortes und Termins der Prüfung. Die Teilnahme an der Prüfung mit Angabe über Ort und Termin der Prüfung wird auf der Zuchtbescheinigung des Hengstes vermerkt.

7. Kosten der Prüfung

Die Kosten der Prüfung tragen die Hengstbesitzer/innen; sie sind vor der Prüfung an das Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e. V. zu zahlen.

8. Aufsichtsbehörde

Die Termine der Eigenleistungsprüfungen von Ponyhengsten der Zuchtrichtung Reiten als Kurzprüfung sind der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein im Voraus mitzuteilen.

Vorbereitungsrichtlinie (siehe Anlage 1)

VORBEREITUNGSRICHTLINIE

der Junghengste für die Teilnahme an der Hengstleistungsprüfung für Ponyhengste als Kurzprüfung

Die Erfahrungen der zurückliegenden Jahre haben gezeigt, dass zur Gewährung der Chancengleichheit bei der Beurteilung der Hengste ein einheitliches Vorbereitungs-niveau wünschenswert ist.

Zum Zeitpunkt der Prüfung wird erwartet:

- * vorschriftsmäßige Influenza-Impfung
- * problemloses Auf- und Absitzen des/r Reiter(s)in / Fremdreiter(s)in
- * remontemäßiges Gerittensein
 - in den drei Grundgangarten im Gleichgewicht auf dem Hufschlag gehen, Zirkel und durch die ganze Bahn wechseln
 - im Trab kurzes „Tritte verlängern“ (kein Mitteltrab)
- * Vertrautsein mit Hindernissen beim Freispringen und im Parcours

Diese Ziele werden aufgrund von Erfahrungswerten aus der Praxis folgendermaßen erreicht: Die Vorbereitungszeit sollte mind. vier bis sechs Monate betragen

- * Der erste Monat dient der Gewöhnung an die Longenarbeit
- * Der zweite und dritte Monat beinhaltet das Anreiten und das Gewöhnen an Hindernisse (Freispringen)
- * Im vierten bis sechsten Monat erfolgt ein Gewöhnen an fremde Plätze und das Parcourspringen

Die Arbeit im ersten Monat:

- * Gewöhnung an Trense und Longiergurt, später auch an Sattel
- * Anlongieren am Halfter, welches über die Trense geschnallt wird
- * nach dem Anlongieren vorsichtiges Ausbinden (vom/von der Fachmann/frau)
- * Erreichen einer guten Grundkondition, bei sicheren Grundgangarten Schritt, Trab und Galopp an der Longe

Die Arbeit im zweiten und dritten Monat:

- * vorsichtiges Anreiten der Hengste
- * empfohlen wird, die Hengste mind. 3x pro Woche zu reiten
- * Findung des Gleichgewichtes mit dem/r Reiter/in
- * gehorsame Arbeit in den 3 Grundgangarten
- * Training im Freispringen über vernünftige Höhen, die der Leistungsbereitschaft der Hengste entsprechen, mit richtiger Distanz zwischen den Hindernissen (ca. 6,50 m). Ein zu großer Ehrgeiz im Freispring-Training wirkt sich im Regelfall negativ auf die Beurteilung in der Prüfung aus.

Die Arbeit im vierten bis sechsten Monat:

- * Fortführung der Arbeit unter dem Reiter in allen drei Grundgangarten
- * Üben des Reitens in einer Abteilung von bis zu 4 Pferden sowie auf fremden Plätzen
- * Training im Parcourspringen über vernünftige Höhen, die der Leistungsbereitschaft der Hengste entsprechen.

Die Hengste sollten nach dieser Richtlinie vorbereitet zur Prüfung vorgestellt werden. Im Interesse einer objektiven Beurteilung der genetischen Veranlagung aller Hengste bitten wir die Hengstbesitzer/innen, die genannten Punkte einzuhalten.